

Mitgliederversammlung der Sektion München des DAV am 22. Juni 2022

TOP 8 – Änderung der Satzung in den §§ 2 und 3, Antrag des Vorstandes

Erläuterung:

Ausgangspunkt dieser Satzungsänderung ist ein Antrag des Mitglieds Ulrich Mund, den dieser per Mail mit Datum vom 24. Juli 2021 gestellt hat.

Dabei stellt Ulrich Mund den Antrag, den derzeitigen § 2 der Satzung der Sektion München um die Sportart Mountainbiken zu ergänzen. Er begründet dies damit, dass Mountainbiken eine der Kernsportarten des DAV ist und diese in der Aufzählung der Bergsportarten in § 2 fehlen würde.

Der Vorstand hat sich intensiv mit dem Antrag von Ulrich Mund beschäftigt und unterstützt die Intention des Antrages.

Tatsache ist aber, dass die derzeitige Formulierung des § 2 der Satzung der Sektion München nicht mit den zwingenden Bestimmungen der Mustersatzung des DAV für seine Sektionen übereinstimmt. Diese Mustersatzung ist in fettgedruckte und nichtfettgedruckte Passagen unterteilt, die fettgedruckten Passagen sind dabei von den Sektionen zwingend zu übernehmen.

Grundsätzlich beschreibt der § 2 einer Satzung immer eher übergreifend die einzelnen Zwecke, die ein Verein verfolgt, während der § 3 der Satzung dann diese Zwecke präzisiert und die einzelnen konkreten Tätigkeiten und Ziele darstellt. Auch die Satzung der Sektion München ist so aufgebaut.

Der Vorstand schlägt nun vor, in § 2 die zwingende Bestimmung der Mustersatzung des DAV für seine Sektionen zu übernehmen und dort übergreifend von „.....das Bergsteigen und die alpine Sportarten....“ zu sprechen. Der Intention von Ulrich Mund wird aber insofern entsprochen und § 3 Ziffer 2 Buchstabe a um die explizite Nennung der Bergsportart Mountainbiken ergänzt.

Dieser Vorschlag wurde ausführlich mit Ulrich Mund besprochen und dieser hat dem Vorschlag zugestimmt und somit seinen Antrag zurückgezogen bzw. sich den Vorschlag des Vorstandes zu Eigen gemacht.

Insofern ist im Rahmen der Mitgliederversammlung der Sektion München am 22. Juni 2022 über den Antrag des Vorstandes auf Änderung der §§ 2 und 3 wie dargestellt abzustimmen.

06.05.2022/Thomas Urban